

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

16.04.2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der  
Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Vorschriften**

Anlagen

Gesetzentwurf mit Vorblatt und Begründung  
Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des  
Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der  
Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Vorschriften.**

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen.

Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Integration, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen, das Ministerium für Finanzen sowie das Ministerium der Justiz  
und für Migration.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Kretschmann

# **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Vorschriften**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Durch die Gesetzesänderung soll das seit 1. Januar 2023 durchzuführende Widerspruchsverfahren bei Entschädigungs- und Erstattungsverfahren nach den §§ 56, 57 und 58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorübergehend abgeschafft werden. Hierdurch soll einstweilen der Zustand, der vor der Änderung der Rechtswegzuweisung vom 19. November 2020 zu den Verwaltungsgerichten bestand, dergestalt wiederhergestellt werden, dass kein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist. Daneben soll das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung dahingehend geändert werden, dass das Sozialministerium zukünftig die Gewährung von Fallpauschalen an die nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes geeigneten Stellen mit Sitz in Baden-Württemberg im Verordnungswege regeln kann.

### B. Wesentlicher Inhalt

Dieses Gesetz regelt die vorübergehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Verwaltungsverfahren, die die Entschädigung und Erstattung nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG zum Gegenstand haben, und führt eine Verordnungsermächtigung für das Sozialministerium für die Gewährung von Fallpauschalen für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens ein.

### C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die vorübergehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Zusammenhang mit Entschädigungen und Erstattungen nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG und durch die Einführung der Verordnungsermächtigung für das Sozialministerium im Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung keine.

E. Nachhaltigkeitscheck

Die Gesetzesänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Baden-Württemberg.

F. Digitaltauglichkeits-Check

Laut Stellungnahme der Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check vom 7. März 2024 sind durch den vorliegenden Regelungsentwurf keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten. Die angepassten Passagen enthalten keine Verfahrensvorschriften. Verfahrensabläufe sind durch die vorgenommenen Änderungen nicht betroffen. Von der Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks konnte gemäß Nummer 4.5.2 VwV Regelungen abgesehen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

# **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Vorschriften**

Vom

## **Artikel 1**

### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

§ 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 150, 151) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten nach den §§ 56, 57 und 58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359, S. 58) geändert worden ist, sofern die diesbezügliche Entscheidung nach den §§ 56, 57 oder 58 IfSG bis zum 31. Dezember 2025 erlassen wird.“

## **Artikel 2**

### **Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

§ 15 Absatz 6 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

### Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

§ 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436), das zuletzt durch Artikel 61 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Wörter „im Rahmen besonderer Richtlinien des Sozialministeriums“ werden gestrichen und das Wort „Abschluß“ wird durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

2. Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Sozialministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.“

### Artikel 4 Übergangsregelung

In den Fällen des Artikels 1 ist ein Vorverfahren durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten nach Artikel 5 Absatz 1 bekannt gegeben wurde.

### Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Zielsetzung**

Bis zum 18. November 2020 war für Streitigkeiten über Entschädigungs- und Erstattungsanträge nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG gemäß § 68 Absatz 1 IfSG a. F. der ordentliche Rechtsweg gegeben. Ein Widerspruchsverfahren war mithin nicht erforderlich.

Das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) hat mit Wirkung zum 19. November 2020 die Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen.

Für die Bescheidung von Anträgen nach §§ 56, 57 und 58 IfSG, die bis zum 31. Dezember 2022 eingegangen sind, waren die Regierungspräsidien als Mittelbehörden nach § 1 Absatz 3a Halbsatz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig, sodass es bisher keines Widerspruchsverfahrens bedurfte, § 15 Absatz 1 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO).

Für Anträge, die seit dem 1. Januar 2023 eingegangen sind oder eingehen, ist nach § 1 Absatz 3a Halbsatz 2 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz nunmehr die Stadt Mannheim als Gesundheitsamt landesweit zuständig. Das hat zur Folge, dass seit dem 1. Januar 2023 gegen Bescheide der Stadt Mannheim nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG grundsätzlich erstmalig ein Vorverfahren durchzuführen ist. Zuständige Widerspruchsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Durch die Gesetzesänderung soll vermieden werden, dass in einer Übergangsphase bis zum Abklingen der durch die Corona-Pandemie in Bezug auf Entschädigungs- und Erstattungsverfahren nach den §§ 56, 57

und 58 IfSG eingetretenen Sondersituation ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden muss. Hierdurch soll der Zustand wiederhergestellt werden, der vor der Änderung der Rechtswegzuweisung vom 19. November 2020 zur Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie vor der Zuständigkeitsübertragung auf das Gesundheitsamt Mannheim bestand.

Mit dem Erfordernis der Bewältigung coronabedingter Entschädigungs- und Erstattungsanträge ist jedenfalls bis zum 31. Dezember 2025 zu rechnen:

Durch die Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Corona-Verordnung und weiterer Verordnungen vom 28. Februar 2023 existieren seit dem 1. März 2023 in Baden-Württemberg keine durch Verordnung des Sozialministeriums oder der Landesregierung angeordneten entschädigungsfähigen Maßnahmen im Sinne der §§ 56, 57 und 58 IfSG mehr.

Die Anträge nach § 56 Absatz 5 IfSG sind gem. § 56 Absatz 11 IfSG innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit bzw. dem Ende der Absonderung zu stellen. Das bedeutet, dass bis 28. Februar 2025 mit Antragseingängen infolge der Corona-Pandemie zu rechnen ist. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass diese zweijährige Antragsfrist auch regelmäßig ausgereizt wird.

Nach Bewältigung der bis dahin eingehenden Anträge und dem Abklingen dieser Sondersituation findet eine Rückkehr zum regulären Rechtsbehelfssystem statt.

Die vorübergehende Abschaffung des Widerspruchsverfahren ist aus folgenden Gründen angezeigt:

Das seit dem 1. Januar 2023 zentral und ausschließlich für Entschädigungs- und Erstattungsverfahren nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG zuständige Gesundheitsamt der Stadt Mannheim wurde für die Aufgabenerfüllung mit qualifiziertem Personal ausgestattet und speziell durch die nächsthöhere Behörde, die zuvor selbst für die Antragsbescheidung zuständig war, geschult. Mit Abhilfeentscheidungen der Widerspruchsbehörde wegen entgegenstehender Rechtsauffassung ist somit nicht zu rechnen. Auch Fälle abweichender Verwaltungspraxis verschiedener unterer Verwaltungsbehörden sind aufgrund der Bündelung der landesweiten Zuständigkeit bei einem Gesundheitsamt ausgeschlossen. Zudem handelt es sich bei den Verfahren nach §§ 56 bis 58 IfSG weit überwiegend um

gebundene Entscheidungen, in denen eine Zweckmäßigkeitüberprüfung des ausgeübten Ermessens durch die Widerspruchsbehörde nicht stattfindet: Landesweit gab es nur etwa 38 Anträge auf Grund der Ermessensnorm des § 56 Absatz 4 IfSG; eine Zahl, die im Vergleich zur Gesamtantragszahl von Pandemiebeginn bis Ende August 2023 in Höhe von 415.461 marginal erscheint.

Perspektivisch ist davon auszugehen, dass die Antragszahlen deutlich sinken werden. Durch die zweijährige Antragsfrist nach § 56 Absatz 11 IfSG müssen die pandemiebedingten Anträge bis spätestens März 2025 gestellt werden. Zukünftig werden dann – wie vor der Pandemie – wieder nur wenige Verwaltungsakte auf diesem Gebiet erlassen werden.

Zusammenfassend rechtfertigt die Sonderstellung der Angelegenheiten nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG in Baden-Württemberg die vorübergehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens.

## **II. Inhalt**

Durch die Regelung wird das ab 1. Januar 2023 obligatorische Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten, die Entschädigungs- und Erstattungsanträge nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG zum Gegenstand haben, befristet bis zum 31. Dezember 2025 abgeschafft. Damit kann in diesen Verfahren vorübergehend unmittelbar Anfechtungs- beziehungsweise Verpflichtungsklage vor dem erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden, ohne dass es eines Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung, als Voraussetzung für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, bedarf.

Daneben soll das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung dahingehend geändert werden, dass das Sozialministerium zukünftig die Gewährung von Fallpauschalen an die nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes geeigneten Stellen mit Sitz in Baden-Württemberg im Verordnungswege regeln kann.

## **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die vorübergehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Zusammenhang mit Entschädigungen und Erstattungen nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG keine. Durch die vorübergehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens werden personelle und sachliche Mehraufwendungen vermieden.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung entstehen ebenfalls keine Mehrkosten.

#### **V. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks**

Die Gesetzesänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Baden-Württemberg.

#### **VI. Wesentliches Ergebnis des Digitaltauglichkeits-Check Sonstige Kosten für Private**

Es sind durch den vorliegenden Regelungsentwurf keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten. Die angepassten Passagen enthalten keine Verfahrensvorschriften. Verfahrensabläufe sind durch die vorgenommenen Änderungen nicht betroffen. Von der Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks konnte gemäß Nummer 4.5.2 VwV Regelungen abgesehen werden.

#### **VII. Sonstige Kosten für Private**

Keine.

## **B. Einzelbegründung**

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)

Durch die Regelung wird das ab 1. Januar 2023 obligatorische Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten, die Entschädigungs- und Erstattungsanträge nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG zum Gegenstand haben, vorübergehend abgeschafft. Damit kann in diesen Verfahren auch künftig unmittelbar Anfechtungs- beziehungsweise Verpflichtungsklage vor dem erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Wortlaut der Norm lehnt sich eng an die bisherigen Ausnahmeregelungen in § 15 AGVwGO an.

Zu Artikel 2 – Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Artikel 2 regelt die Aufhebung der vorübergehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, die nach Artikel 5 Absatz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 eintritt.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

Es handelt sich um eine gesetzestechnisch notwendige Änderung. Bislang wurden die Höhe der nach § 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung gewährten Fallpauschalen für die nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes geeigneten Stellen für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens mit Sitz in Baden-Württemberg ebenso wie die weiteren Regelungen zur Zuständigkeit und das Verfahren zur Gewährung dieser Fallpauschalen durch „besondere Richtlinien des Sozialministeriums“, mithin durch Verwaltungsvorschrift, getroffen. Da im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung dieser Fallpauschalen auch die Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig ist, bedarf es aus datenschutzrechtlichen Gründen einer Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens im Verordnungswege. Zudem hat die auch bisher im Rahmen der Verwaltungsvorschrift vorgesehene Übertragung der Fallpauschalengewährung an ein Regierungspräsidium nach § 13 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) durch eine Rechtsverordnung oder ein Gesetz zu erfolgen. Artikel 3 sieht daher die Schaffung einer entsprechenden

Verordnungsermächtigung für das Sozialministerium vor, die sowohl die Bestimmung der Höhe der Fallpauschalen als auch die Bestimmung der Zuständigkeit nachfolgender Stellen und des weiteren Verfahrens für die Gewährung der Fallpauschalen umfasst.

Zu Artikel 4 – Übergangsregelung

Zur Vermeidung von Unklarheiten ist eine Übergangsregelung erforderlich.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## **C. Wesentliches Ergebnis der Beteiligung und der Anhörung**

### **I. Wesentliches Ergebnis der Beteiligung**

Der Normenprüfungsausschuss, der Normenkontrollrat, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check wurden beteiligt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg begrüßt es, dass mit dem Gesetzesvorhaben das Widerspruchsverfahren für Corona bedingte Entschädigungs- und Erstattungsverfahren abgeschafft wird. Das Ressort leiste damit einen Beitrag zur Entlastung der Verwaltungsverfahren.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit begrüßt ausdrücklich die Verordnungsermächtigung für die Gewährung von Fallpauschalen.

Laut Stellungnahme der Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check sind keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten. Die angepassten Passagen enthalten keine Verfahrensvorschriften. Verfahrensabläufe sind durch die vorgenommenen Änderungen nicht betroffen. Von der Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks konnte gemäß Nummer 4.5.2 VwV Regelungen abgesehen werden.

### **II. Wesentliches Ergebnis der Anhörung**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat nach Freigabe durch den Ministerrat am 8. Februar 2024 den Gesetzentwurf mit Frist zum 6. März 2024 in die Anhörung an acht Organisationen und Verbände gegeben. Des Weiteren wurde der Gesetzentwurf im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg elektronisch veröffentlicht.

Die Anmerkungen des Normenprüfungsausschusses wurden berücksichtigt. Der Normenkontrollrat und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit haben den Entwurf befürwortet.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden beteiligt:

- der Landkreistag Baden-Württemberg,
- der Städtetag Baden-Württemberg,
- der Gemeindetag Baden-Württemberg,
- die Steuerberaterkammern,
- die IHK der Region Stuttgart,
- die Unternehmer Baden-Württemberg,
- das Handwerk Baden-Württemberg,
- die Liga der freien Wohlfahrtspflege.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg und Handwerk Baden-Württemberg teilten mit, dass von einer Stellungnahme abgesehen wird. Seitens der Steuerberaterkammern und der Unternehmer Baden-Württemberg erfolgte keine Rückmeldung.

1.

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) und zu Artikel 2 – Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Der Städtetag hält im Hinblick auf die hohe Expertise der Stadt Mannheim eine Selbstkontrolle der Verwaltung für entbehrlich. Es sei daher folgerichtig, das Widerspruchsverfahren bei Entschädigungsverfahren nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) abzuschaffen.

Die IHK Region Stuttgart sieht bei der vorübergehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahren bei Entschädigungen die Belange der Wirtschaft berührt, da Arbeitgeber bei der Entschädigung in Vorleistung gehen, § 56 Abs. 5 IfSG.

In der Sache hält die IHK die Aussetzung des Widerspruchsverfahrens für gut vertretbar, da in den betroffenen Konstellationen ohnehin weder mit Abhilfeentscheidungen der Widerspruchsbehörde aufgrund abweichender Rechtsauffassung oder abweichenden Verwaltungspraktiken zu rechnen war. Insoweit erscheint die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens hier regelmäßig als rein formale Vorgabe, deren Abbau auch unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus befürwortet wird. Seitens der Mitgliedsunternehmen liegen auch keine die Aufrechterhaltung des Widerspruchsverfahrens rechtfertigenden Mitteilungen vor.

Die IHK bringt angesichts der anfänglichen Bearbeitungszeiten der Entschädigungsanträge die Erwartung der Wirtschaft an, dass die Entschädigungsverfahren im Falle einer erneuten Pandemie von Beginn an besser funktionieren sollten und die geschaffenen Strukturen bei Bedarf schnell wieder hochgefahren werden können, damit es nicht erneut zu Wartezeiten kommt.

**2.**

### **Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung**

Der Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage im Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung für die Gewähr von Fallpauschalen stehen Landkreistag Baden-Württemberg wie auch Städtetag Baden-Württemberg offen gegenüber, Einwände bestehen nicht.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bezeichnete das Vorhaben als grundsätzlich begrüßenswert. Es werde eine langfristige Rechtsgrundlage für eine datenschutzrechtlich sichere Umsetzung der Abrechnung von Fallpauschalen bei den Schuldnerberatungsstellen geschaffen. Es wird um rechtzeitige Mitteilung zur zu erlassenden Rechtsverordnung gebeten.

Die IHK Region Stuttgart hat zu diesem Gesetzesteil mangels Betroffenheit auf eine Kommentierung verzichtet.



# Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

24. Januar 2024

## Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Vorschriften

NKR-Nummer 07/2024, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

#### I. Im Einzelnen

Das vorliegende Artikelgesetz regelt im Wesentlichen Folgendes:

#### **1. Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)**

Für bis 31.12.2025 durchgeführte Entschädigungs- und Erstattungsverfahren nach §§ 56-58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wegen Absonderung oder Arbeitsverbot wird das Widerspruchsverfahren abgeschafft.

- Vor der Corona-Pandemie waren Streitigkeiten nach den o.g. Vorschriften dem Zivilrechtsweg zugewiesen. Während der Corona-Pandemie wurde der Verwaltungsrechtsweg begründet.
- Dabei waren bis zum 31.12.2023 in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien zuständig zur Entscheidung über die entsprechenden Anträge. Bei einer Zuständigkeit der Regierungspräsidien gibt es kein Widerspruchsverfahren
- Seit 01.01.2023 ist die Stadt Mannheim als Gesundheitsamt landesweit zuständig. Damit wären Widerspruchsverfahren beim Regierungspräsidium Karlsruhe als Widerspruchsbehörde zu führen.
- Mit der Änderung in AGVwGO soll das Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Stadt Mannheim – Gesundheitsamt - bis 31.12.2025 abgeschafft werden Bis zu diesem Zeitpunkt werden Corona bedingte Entschädigungs- und Erstattungsverfahren verbeschieden sein.

#### **2. Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO)**

- Bislang wurden beim außergerichtlichen Schuldenbereinungsverfahren die Höhe der Fallpauschalen sowie Verfahren und Zuständigkeiten für deren Gewährung durch „besondere Richtlinien des Sozialministeriums“ geregelt.
- Aus Rechtsgründen ist das Verfahren im Verordnungswege zu regeln.

- Die Gesetzesänderung sieht daher eine Verordnungsermächtigung für das Sozialministerium vor.

## **II. Votum**

### **1.**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg begrüßt es, dass mit dem Gesetzesvorhaben das Widerspruchsverfahren für Corona bedingte Entschädigungs- und Erstattungsverfahren abgeschafft wird.

Das Ressort leistet damit einen Beitrag zur Entlastung der Verwaltungsverfahren. Bereits aufgrund der geringen noch zu erwartenden Antragsverfahren ist zugleich keine Überlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu besorgen.

### **2.**

Nach den seit 1. Oktober 2023 gelten Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien für den Normenkontrollrat (VwV NKR BW) und zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) besteht keine Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands von Regelungsvorhaben mehr.

Der Rat schlägt daher vor, die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand im Gesetzesvorblatt zu streichen.

gez. Dr. Dieter Salomon  
Vorsitzender

gez. Alexander Kozel  
Berichterstatter